



► Fortsetzung

## § 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,80 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 4,85€. |

- (2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen
- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,79 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 2,59€. |

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a Beitragsablösung

- <sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

- (3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

## § 9a Grundgebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>d</sub>) oder nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q<sub>d</sub>) oder mit Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)

## Dauerdurchfluss (Q<sub>d</sub>) Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)

bis 4 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	84,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6 m <sup>3</sup> /h	114,00 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	144,00 €/Jahr
über 16 m <sup>3</sup> /h	über 10 m <sup>3</sup> /h	276,00 €/Jahr

- (3) Wird ein beweglicher Wasserzähler (Bauwasserzähler) verwendet, beträgt die Gebühr 30,00 € im ersten Monat und 10,00 € pro jeden weiteren begonnenen Monat. Des Weiteren wird eine Kautions von 500,00 € erhoben.

## § 10 Verbrauchsgebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,56 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Als Gebühr für Bauwasser wird für die Bauzeit ohne Verwendung eines Wasserzählers ein Betrag von 0,25 Euro pro Quadratmeter Geschossfläche erhoben.

## § 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## § 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenschild zur Wasserabgabenschild des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe (BGS/WAS) vom 03.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungsschild vom 08.12.2016 außer Kraft.

## Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe

Attenkirchen,  
09.12.2019

**Anton Geier**  
Verbandsvorsitzender

## Ä N D E R U N G S S A T Z U N G des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

Geschäftsstelle: 85716 Unterschleißheim  
Sperberweg 22, Tel.: 089/32176-0, Fax: 089/32176-113

Der Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

## 3. Änderungsschild zur Beitrags-, Gebühren- und Kostenschild (BGS) vom 05.05.2014 in der Fassung vom 12.12.2019

### § 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Gebühr beträgt 1,34 EUR pro Kubikmeter Abwasser.“

### § 2

Diese Änderungsschild tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Neufahrn,  
den 13.12.2019

**Christoph Böck**  
Verbandsvorsitzender